

11.03.11

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Rentenlastenausgleich in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 9. März 2011 zu der oben genannten EntschlieÙung des Bundesrates Folgendes mitgeteilt:

Zu der am 12. Dezember 2010 in der 878. Sitzung des Bundesrates gefassten EntschlieÙung zum Rentenlastenausgleich in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nehme ich für die Bundesregierung wie folgt Stellung.

Zu Punkt 1 der EntschlieÙung – Verteilung der Bundesmittel ab 2011 unter Einbeziehung des Rentenlastenausgleichs:

Dem Anliegen des Bundesrates wurde bereits Rechnung getragen.

Frau Bundesministerin Aigner hat entschieden, die Auswirkungen der Lastenverteilung bei der Bundesmittelverteilung für das Jahr 2011 in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu berücksichtigen. Die Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides über die Bundesmittel an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für das Jahr 2011 enthalten eine entsprechende Regelung.

Zu Punkt 2 der EntschlieÙung – ZuflieÙende Mittel aus der Lastenverteilung ausschlieÙlich bundesmittelberechtigten Betrieben zukommen lassen:

Dem Anliegen des Bundesrates wurde schon vor dessen Beschluss Rechnung getragen.

Die Entscheidung darüber, welche Mitglieder einer jeden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) an den Ausgleichsmitteln partizipieren, ist Angelegenheit der Selbstverwaltung der einzelnen LBG.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wurde im Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) eine konkretisierende Ergänzung der Vorschrift zur Beitragsberechnung vorgenommen, die eine Beschränkung des begünstigten Personenkreises ausdrücklich zulässt (vgl. § 183 Abs. 2 Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII).

Zu Punkt 3 der EntschlieÙung – Anhebung des Neurentenfaktors auf 5:

Die vom Bundesrat geforderte Anhebung des Neurentenfaktors auf 5 würde eine Änderung der Regelungen über die Lastenverteilung im SGB VII erfordern. Das mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) geschaffene System mit der stufenweisen Einführung der Lastenverteilung würde dadurch grundlegend in Frage gestellt:

- Der Neurentenfaktor 5 der gewerblichen Unfallversicherung kann aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Lastenverteilung nicht auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung übertragen werden.
- Die Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft würde bei einem Neurentenfaktor 5 nahezu wirkungslos.
- Entgegen den Ausführungen in der Begründung der EntschlieÙung liegen die voraussichtlichen Ergebnisse zur Lastenverteilung aus den bisherigen Prognoseberechnungen des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung insgesamt sehr nahe an der Modellrechnung aus dem Jahr 2007.

Daher besteht für die Bundesregierung keine Veranlassung, dem Gesetzgeber eine Änderung dieser gesetzlichen Regelungen vorzuschlagen.